

Vereinbarung über die Gründung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts

In der Absicht,

- die deutsch-russische Zusammenarbeit im Bereich des Rechts - in Wissenschaft und Praxis - zu stärken und auf eine langfristige Grundlage zu stellen,
- einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der guten Verbindungen Deutschlands und Russlands auf bilateraler Ebene und im Rahmen der russisch-europäischen Beziehungen zu leisten,

vereinbaren

die im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten deutschen und russischen Vereinbarungspartner (Teilnehmer des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts)

hiermit folgendes:

§ 1

Die Teilnehmer gründen hiermit ein Deutsch-Russisches Juristisches Institut (russisch: *Российско-германский юридический институт*) als nicht rechtsfähige gemeinsame Assoziation deutschsprachiger und russischer Hochschulen, außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und anderer Einrichtungen. Das Institut ist keine juristische Person.

§ 2

(1) Das Institut soll die langfristige Zusammenarbeit im Bereich von Lehre und Forschung zum deutschen und russischen Recht sowie die deutsch-russische Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis im Bereich des Rechts ermöglichen und unterstützen. Die Zusammenarbeit erfasst alle Bereiche des Rechts unter Einschluss des Völkerrechts, des Europarechts sowie der Bezüge des Rechts zu Nachbardisziplinen.

(2) Zu diesem Zweck soll das Institut insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Förderung juristischer Aus- und Fortbildung in Deutschland und Russland;
2. die Förderung wissenschaftlicher Forschung in Deutschland und Russland unter Einschluss der Herausgabe eigener wissenschaftlicher Publikationen des Instituts;
3. die Unterstützung anderer Stellen (z.B. aus Politik, Wirtschaft, Justiz, Rechtsanwaltschaft und Notariat) bei der Information über deutsches oder russisches Recht;
4. die Vermittlung gutachterlicher Stellungnahmen zu ausländischem Recht;

5. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere mit der Europäischen Union und dem Europarat, im Aufgabenbereich des Instituts.

(3) Die vorstehend aufgeführten Aufgaben beziehen sich vorrangig auf das deutsch-russische Verhältnis, unter Einschluss der europäischen Beziehungen.

(4) Die Projektarbeit des Instituts bezieht sich auf alle Regionen beider Seiten. Um eine Förderung können sich nach Maßgabe der jeweiligen Projektbedingungen auch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bewerben, die nicht die Status eines Teilnehmers des Instituts innehaben.

(5) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch Ausarbeitung eines Arbeitsplans für die Projektstätigkeit des Instituts und Koordinierung der Tätigkeiten der Teilnehmer des Instituts.

§ 3

(1) (a) Das Kuratorium des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts (Gesamtkuratorium) entscheidet über die Grundlinien der gemeinsamen Tätigkeit der Teilnehmer des Instituts, insbesondere auch über den Arbeitsplan. Es unterstützt und kontrolliert die Tätigkeit der beiden Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(b) Das Kuratorium setzt sich aus Vertretern beider Seiten zusammen. Dem Kuratorium sollen Vertreter der beteiligten Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie juristischer Berufsgruppen, der Wirtschaft und der Politik angehören. Die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden des Instituts gehören dem Kuratorium von Amts wegen an. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Teilnehmern der betreffenden Seite (deutsche und russische Seite) ernannt.

(c) Das Kuratorium des Instituts entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jeweils auch eine Mehrheit unter den Vertretern beider Seiten (deutsche und russische Seite) erforderlich ist. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren unter Einschluss elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Stimmberechtigt sind die Vorsitzenden (im Fall der Verhinderung: die Stellvertretenden Vorsitzenden) des Instituts sowie die Kuratoriumsmitglieder, die von den Teilnehmern des Instituts entsandt sind.

(2) An der Spitze des Instituts stehen zwei (Ko-)Vorsitzende aus beiden Ländern. Zusätzlich kann jede Seite jeweils einen Stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Zu Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden sollen angesehene Wissenschaftler gewählt werden, deren Tätigkeit ein besonderes Engagement für die deutsch-russischen Beziehungen erwarten lässt. Die Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Kuratorium des Instituts (Absatz 1) jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Vorsitzenden, ersatzweise die Stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten das Institut gemeinsam nach außen. Sie nehmen einvernehmlich – auf der Grundlage der Entscheidungen des Kuratoriums und in Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Instituts in Deutschland und Russland – die laufenden Aufgaben der Projektstätigkeit des Instituts wahr.

(3) (a) Das Institut unterhält jeweils eine Abteilung in Deutschland und Russland. Jede Abteilung kann, über den vom Kuratorium des Instituts beschlossene Arbeitsplan hinaus, im Benehmen mit der anderen Seite (deutsche oder russische Seite) weitere Projektmaßnahmen durchführen.

(b) Die Organisation jeder Abteilung des Instituts bestimmt sich, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, nach den Regeln des Sitzstaates. Dies gilt insbesondere auch für die finanzielle Ausstattung und die Kontrolle der Tätigkeit der Abteilung.

(c) Jede der beiden Abteilungen des Instituts unterhält eine Geschäftsstelle. An der Spitze der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsstellenleiter. Die Geschäftsstellen können Außenstellen (Repräsentanzen) einrichten.

§ 4

(1) Aus dieser Vereinbarung entstehen für die Teilnehmer keine finanziellen Verpflichtungen. Die Teilnehmer werden sich bemühen, für die Tätigkeit des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts Finanzierungsquellen, insbesondere Drittmittel, zu erschließen.

(2) Projektmaßnahmen des Instituts werden von den jeweiligen Teilnehmern in eigener Verantwortung durchgeführt. Das Institut leistet hierbei Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten. Das Institut als Gesamtheit und seine Teilnehmer haften nicht für Handlungen einzelner (anderer) Teilnehmer oder ihrer Mitarbeiter, die im Rahmen der Projektarbeit des Instituts durchgeführt werden.

§ 5

(1) Anfängliche Teilnehmer sind diejenigen Organisationen, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung als solche bezeichnet sind und die die Vereinbarung unterzeichnet haben. Organisationen, die in der Anlage zu dieser Vereinbarung als anfängliche Teilnehmer aufgeführt sind, können der Vereinbarung jederzeit durch entsprechende Erklärung beitreten.

(2) Die Teilnahme steht anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen offen, die sich nachweislich nachhaltig für die deutsch-russische Zusammenarbeit im Bereich des Rechts einsetzen und hierfür eine entsprechende Infrastruktur vorhalten. Die Aufnahme solcher weiterer Teilnehmer erfolgt auf der Grundlage eines Beitrittsantrags durch Entscheidung der jeweiligen (deutschen oder russischen) Abteilung im Benehmen mit der anderen Seite.

§ 6

(1) Der Ausdruck „deutsch“ in dieser Vereinbarung ist im Sinne von „deutschsprachig“ zu verstehen; er schließt auch „österreichisch“ oder „schweizerisch“ ein.

(2) Soweit in dieser Vereinbarung für Personen die männliche Form verwendet wird, steht dem die weibliche Form gleich.

§ 7

Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache geschlossen. Beide Fassungen sind authentisch.

§ 8

(1) Diese Vereinbarung wird zunächst für eine Dauer von fünf Jahren geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch mindestens zwei Teilnehmer je auf deutscher und russischer Seite in Kraft.

(2) Die Geltung dieser Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht das

Gesamtkuratorium (§ 3 Absatz 1) die Beendigung beschließt. In diesem Fall können einzelne Teilnehmer die Vereinbarung mit Wirkung unter sich fortsetzen

(3) Jeder Teilnehmer kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende seine Mitgliedschaft im Institut schriftlich kündigen.

(4) Die Beendigung der Institutsmitgliedschaft eines oder mehrerer Teilnehmer führt nicht zur Beendigung dieser Vereinbarung für die anderen Teilnehmer.

Kiel, Moskau, den 30. Juni 2007

Anhang: Teilnehmer der Vereinbarung
über die Gründung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts

1. Anfängliche Teilnehmer:

Deutsche Teilnehmer:

- die Humboldt-Universität zu Berlin
- die Universität Bremen
- die Universität Gießen
- die Universität Hamburg
- die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
- die Universität zu Köln
- das Institut für Ostrecht München e.V.
- der Universität Passau
- die Universität Regensburg
- die Paris-Lodron-Universität Salzburg (Österreich)

Russische Teilnehmer:

- das Institut für Staat und Recht der Russischen Akademie der Wissenschaften, Moskau
- die Staatliche Juristische Akademie des Ural, Ekaterinburg
- die Staatliche Universität Irkutsk
- die Russische Immanuel-Kant-Universität, Kaliningrad
- die Staatliche Universität Krasnojarsk
- die Moskauer Staatliche Juristische Akademie, Moskau
- die Staatliche Linguistische Universität, Moskau
- die Moskauer Akademie für Wirtschaft und Recht
- die Staatliche Universität St. Petersburg
- die Föderale Notarkammer Russlands
- die Föderale Rechtsanwaltskammer Russlands

2. Später hinzutretende Teilnehmer:

...

Zustimmungserklärung

Die

(Universität oder anderer Teilnehmer)

vertreten durch

(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)

tritt hiermit als Teilnehmer der Vereinbarung vom 30. Juni 2007 über die Gründung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts sowie der Vereinbarung vom 30. Juni 2007 über die Errichtung einer deutschen Abteilung des Deutsch-Russischen Juristischen Instituts bei.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktionsbezeichnung, Stempel